

Änderung von Antrieben an bestehenden Toranlagen

Kraftbetätigte Toranlagen, also die Kombination von Antrieb, Steuerung und Tor, unterliegen nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Maschinenrichtlinie, sondern für die gesamte Lebensdauer der Maschine.

Auch nach Reparatur oder Austausch des Torantriebes sind die Anforderungen der Maschinenrichtlinie und die Regeln des anerkannten Standes der Technik (umgesetzt durch z. B. die DIN EN 12453, ASR A1.7) einzuhalten.

Die Durchführung entsprechender Arbeiten sollte immer durch einen Sachkundigen erfolgen.

1. Reparatur eines Antriebs an einer bestehenden kraftbetätigten Toranlage

Unter Reparatur wird der Vorgang verstanden, bei dem ein defekter Antrieb in seinen funktionsfähigen Zustand (beispielsweise durch den Austausch defekter Teile) zurückversetzt wird.

Nach erfolgter Reparatur ist der Betrieb der kraftbetätigten Toranlage wieder konform und sicher, wie im ursprünglichen Zustand, möglich.

Lässt sich eine Reparatur nicht mehr durchführen, weil z. B. Ersatzteile fehlen, muss der Austausch des Antriebes, gem. den Vorgaben unter Punkt 2, durchgeführt werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der sichere Betrieb von Antrieb, Steuerung und Tor, inklusive der Sicherheitskomponenten (z. B. berührende oder berührungslosen Sicherheitseinrichtungen), gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus ist es ratsam nach einer Reparatur zu prüfen, ob die ursprüngliche Torbetätigungsart (z. B. Sicht zum Tor) weiterhin gegeben ist, ob sich die erlaubten Betriebskräfte weiterhin im zulässigen Bereich befinden und ob sich ggf. eine wesentliche Änderung am Einbauort ergeben hat, der von der Grundlage der ursprünglichen Risikobeurteilung abweicht (z. B. Nutzungsänderung einer Industriehalle zu einer Shopping-Mall mit Personenverkehr).

2. Hinweise zum Austausch eines Antriebes an einer bestehenden kraftbetätigten Toranlage

Wird ein Austausch des Antriebes notwendig, können die Eigenschaften der Toranlage und / oder die vom Torhersteller zugesagten Leistungen verändert werden (sh. auch Pkt. 3).

Beim Austausch eines Antriebes einer bestehenden kraftbetätigten Toranlage müssen generell die vom Hersteller der kraftbetätigten Toranlage vorgegebenen Angaben berücksichtigt werden. Diese umfassen u. a. Hinweise zu zulässigen Antrieben bzw.

Antriebstypen, zulässiger Antriebsleistung (Betriebskräfte gem. DIN EN 12453) und technischen Vorgaben (z. B. Funktion der Sicherheitskomponenten zwischen Antrieb, Steuerung und Tor gewährleistet wird). So wird der konforme und sichere Betrieb der kraftbetätigten Toranlage nach Austausch des Antriebs durch einen neuen Antrieb sichergestellt.

Ist die bestehende kraftbetätigte Toranlage mit einem Antrieb eines anderen Typs ausgetauscht worden, muss auch in diesem Fall sichergestellt werden, dass der Betrieb der Toranlage nach dem Austausch des Antriebs weiterhin konform und sicher erfolgen kann.

Hierzu muss sichergestellt werden, dass der neue Antrieb zum Tor passt, d. h. die zulässige Antriebsleistung auf das Tor abgestimmt ist (Betriebskräfte gem. DIN EN 12453) und technische Vorgaben (z. B. Funktion der Sicherheitskomponenten zwischen Antrieb, Steuerung und Tor) eingehalten werden.

Idealerweise sind die zulässigen Antrieb-Torkombinationen im Vorfeld gem. den gelten Normen (Betriebskräfte gem. DIN EN 12453) überprüft und verifiziert worden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der sichere Betrieb von Antrieb, Steuerung und Tor, inklusive der Sicherheitskomponenten (z. B. berührende oder berührungslosen Sicherheitseinrichtungen), gewährleistet sein muss.

Darüber hinaus ist es ratsam nach einem Antriebstausch zu prüfen, ob die ursprüngliche Torbetätigungsart (z. B. Sicht zum Tor) weiterhin gegeben ist, ob sich die erlaubten Betriebskräfte weiterhin im zulässigen Bereich befinden und ob sich ggf. eine wesentliche Änderung am Einbauort ergeben hat, der von der Grundlage der ursprünglichen Risikobeurteilung abweicht (z. B. Nutzungsänderung einer Industriehalle zu einer Shopping-Mall mit Personenverkehr).

3. Verantwortlichkeiten bei Austausch und Reparatur eines Antriebs an einer bestehenden kraftbetätigten Toranlage

Grundsätzlich gilt, dass jede Veränderung an einer kraftbetätigten Toranlage, die den ursprünglichen, vom Torhersteller definierten, Zustand beeinträchtigen kann (z. B. durch Leistungs- / Funktionsveränderung, Umbau oder Änderungen der Sicherheitstechnik) zunächst im Hinblick auf ihre sicherheitsrelevante Auswirkung zu untersuchen sind. Dies bedeutet, es ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung der kraftbetätigten Toranlage neue Gefährdungen ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko verändert hat.

Besonders der Betreiber der kraftbetätigten Toranlage muss darauf achten, dass durch Änderungen die sichere Funktion der kraftbetätigten Toranlage nicht beeinträchtigt wird.

Aus rechtlicher Sicht muss er (nach einem Austausch einer Komponente bzw. sicherheitsrelevanter Komponente) ggf. erneut nachweisen, dass der sichere Betrieb der kraftbetätigten Toranlage trotz der Änderungen weiterhin erfüllt ist. Das bedeutet, dass er den Nachweis führen muss, dass auch die relevanten Leistungsangaben des Tores weiterhin gegeben sind.

Generell gilt: Für Veränderungen an kraftbetätigten Toranlagen, aber auch für das sichere Zusammenspiel aller Komponenten und folglich den sicheren Betrieb der kraftbetätigten Toranlage, übernimmt derjenige die Verantwortung und die Haftung, der die Veränderung durchführt.

Impressum

Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. (BAS.T)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.bast-online.de
info@bast-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.